

20.07.2026

Aktuelle Informationen im Überblick

Hitzeschutz in der Pflege

In bestimmten Fällen kann eine **Klimaanlage als wohnumfeldverbessernde Maßnahme von der Pflegekasse finanziert** werden.

- Im Antrag sollte ausführlich beschrieben werden, welche Belastungen durch die Hitze im Pflegealltag entstehen und welche **förderlichen Auswirkungen eine Klimaanlage auf die persönliche Pflegesituation** haben kann.
- Eine ärztliche Stellungnahme, die mögliche gesundheitliche Risiken bei hohen Temperaturen aufzeigt und pflegerelevante Folgen durch die Hitzebelastung beschreibt, kann dem Antrag Nachdruck verleihen.
- Zudem sollte ein Kostenvoranschlag beigelegt werden aus dem hervorgeht, dass es sich um eine fest eingebaute Klimaanlage handelt und die bauliche Umsetzung geklärt ist.
- Hilfreich kann es zudem sein, wenn Sie signalisieren, dass bei einer Mietwohnung/-haus die Zustimmung für einen Umbau bereits vorliegt.
- Geben Sie auch dieses Gerichtsurteil an: Sozialgericht Mainz, Aktenzeichen S 9 P 76/23.

Neuer Ratgeber zur Inkontinenzversorgung

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (BVKM) hat einen neuen Ratgeber herausgebracht: „**Der Rechtsanspruch auf aufzahlungsfreie Inkontinenzhilfen**“. Er enthält neben der Erklärung der rechtlichen Rahmenbedingungen, auch hilfreiche Tipps für Betroffene im Umgang mit der Krankenkasse sowie einen Musterantrag und -widerspruch.



Der Ratgeber ist über den BVKM zu beziehen: <https://bvkm.de/ratgeber/inkontinenzversorgung/>



Der Verein Rückenwind e.V. Esslingen hat außerdem eine Checkliste mit wichtigen und hilfreichen Informationen zur Inkontinenzversorgung erstellt: <https://www.rueckenwind-es.de/wir/Windelversorgung-ein-Dauerbrennerthema-Tipps.pdf>

Pflege-Neuordnungsgesetz (PNOG)

Die Bundesregierung hat für das Jahr 2026 eine Pflegereform angekündigt. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Gesundheit einen Gesetzesentwurf vorgestellt: das **Pflege-Neuordnungsgesetz (PNOG)**. Obwohl über den Gesetzesentwurf noch nicht entschieden ist, ist klar, dass es wesentliche Änderungen geben wird, die sich auf die Leistungen der Pflegeversicherung und damit auf den Pflegealltag auswirken.

Einige dieser Änderungen werden möglicherweise schon zum 01.01.2027 in Kraft treten. Inwieweit Übergangsregelungen getroffen werden, ist noch unbekannt. Aus diesem Grund kann es ratsam sein,

- für Verhinderungspflege, die im Jahr 2026 erbracht wurde, einen **Erstattungsantrag spätestens bis zum 31.12.2026** bei der Pflegekasse einzureichen,
- und die **Mittel des Entlastungsbetrags noch in diesem Jahr zu verbrauchen**.

Über alle weiteren Entwicklungen und die für Sie relevanten Änderungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Außerklinische Intensivpflege – neue Verordnungsmöglichkeit

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Richtlinie zur Außerklinischen Intensivpflege (AKI) ergänzt: Folglich ist die **Verordnung von AKI auch per Videosprechstunde** möglich. Diese Änderung betrifft nur Folgeverordnungen. Eine Verordnung von AKI per Videosprechstunde ist **nicht für Erstverordnungen** möglich.

Eine **Folgeverordnung per Videosprechstunde kann erfolgen**, wenn

- sie bei Art und Schwere der Erkrankung möglich ist. Wenn per Videotelefonie nicht sicher ärztlich beurteilt werden kann, ob die Leistungsvoraussetzungen für AKI weiterhin bestehen, ist eine persönliche Untersuchung notwendig.
- innerhalb der letzten 12 Monate mindestens eine persönliche Begutachtung stattgefunden hat.

Durch die geänderte Richtlinie soll die Versorgungssicherheit verbessert werden, insbesondere in Regionen mit eingeschränktem ärztlichem Angebot oder bei eingeschränkter Mobilität der Versicherten.

Wichtig: Ein Anspruch auf eine Verordnung innerhalb einer Videosprechstunde besteht nicht. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt entscheidet.

Pflege-toiletten unterwegs

Die Stiftung Leben pur stellt auf ihrer Website eine Landkarte mit Standorten für „**Toiletten für alle**“ zur Verfügung. Per Suchfunktion lassen sich **deutschlandweit Toiletten** finden, die insbesondere auf **die Bedarfe von Menschen mit komplexen Behinderungen** ausgerichtet sind. Sie enthalten u.a. ausreichend große Toilettenräume, eine (höhenverstellbare) Pflegeliege sowie einen Personen-Lifter. Wichtig: für die Benutzung des Lifters ist ein eigener Gurt mitzubringen.



Landkarte im Internet: <https://www.toiletten-fuer-alle.de/wo-wie/nc.html>



Landkarte als App: <https://www.toiletten-fuer-alle.de/app.html>

Hinweise zur Haftung

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, **dass wir als pädagogisches Team keine verbindliche Rechtsauskunft/ Rechtsberatung erbringen**, dass wir keine medizinische bzw. therapeutische Aussagen machen können und dass wir immer auch eine rechtliche Beratung oder Vertretung durch zugelassene Anwälte*innen (vorzugsweise Fachanwälte*innen für Sozialrecht) empfehlen. Betrachten Sie unsere folgenden Hinweise darum als grundsätzliche Hinweise.

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet, gleichwohl sind sie unverbindlich. Irrtümer können nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren können seit Erstellung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Deshalb wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen wird ausgeschlossen.

Lumia Stiftung

Telefon 05 11 – 70 03 17 44

info@lumiastiftung.de